

## **Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit dem Bund und der VKA (1)**

Am 27. Juni 2014 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit dem Bund und der VKA vom 29. April 2016 bis auf den Änderungstarifvertrag zum ATV abgeschlossen werden. Zu den geeinten Tarifvertragstexten werden nachfolgend Erläuterungen gegeben. Teil 1 befasst sich mit den gemeinsam mit dem Bund und der VKA abzuschließenden Änderungstarifverträgen.

### Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum TVöD – BT-V
- III. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVAöD – Allgemeiner Teil –
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG –
- V. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege –
- VI. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVPöD

### **I. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005**

#### **§ 1 – Änderungen des TVöD**

##### Nummer 1 – Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages.

##### Nummer 2 – Neufassung des § 16 (Bund)

Mit der Neufassung des § 16 (Bund) werden die in Teil B Nr. 3 – Maßnahmen zur Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte in der Bundesverwaltung in Verbindung mit Anlage 4 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarten Regelungen (Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15, Neuregelung der Stufenzuordnung bei Einstellung und Kann-Regelung zur Vorweggewährung von Stufen) umgesetzt.

##### Absatz 1

Mit der Neufassung des Absatzes 1, wonach die Entgeltgruppen 2 bis 15 einheitlich sechs Stufen umfassen, wird die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 umgesetzt.

Die Sonderregelung für die Entgeltgruppe 1 ergibt sich unverändert aus Absatz 5.

Die Überleitung der in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vorhandenen Beschäftigten in die neue Stufe 6 wird in dem neugefassten § 29 des TVÜ-Bund geregelt.

### Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Neuregelung der Stufenzuordnung bei Einstellung umgesetzt.

Bisher unterscheidet § 16 (Bund) bezüglich der Stufenzuordnung bei Einstellung zwischen den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Absatz 2) und den Entgeltgruppen 2 bis 8 (Absatz 3). Während bei Einstellungen im Bereich der Entgeltgruppen 2 bis 8 eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr zur Zuordnung zur Stufe 2 und von mindestens drei Jahren zur Zuordnung zur Stufe 3 führt, führt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung bei Einstellungen im Bereich der Entgeltgruppen 9 bis 15 nur dann zu einer Zuordnung zu einer höheren Stufe, wenn die Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zum Bund erworben wurde.

Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 5. Dezember 2013 – C 514/12, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber und bei anderen Arbeitgebern gegen die europarechtlichen Freizügigkeitsvorschriften verstößt, wird mit der Neuregelung der Stufenzuordnung die diskriminierende Regelung für Einstellungen im Bereich der Entgeltgruppen 9 bis 15 aufgehoben. An die Stelle der bisherigen Absätze 2 und 3 einschließlich der Protokoll-erklärung zu Absatz 2 Satz 2 tritt eine einheitliche Regelung für alle Entgeltgruppen in Absatz 2.

Für alle Einstellungen gilt danach die diskriminierungsfreie Regelung des bisherigen Absatzes 3 (Satz 1 und 2). Der bisherige Satz 3, wonach bei Einstellungen bis einschließlich Dezember 2008 die Einstellung höchstens in Stufe 2 erfolgen konnte, ist durch Zeitablauf überholt und wurde nicht wieder vereinbart. Die bisher in Satz 4 geregelte Möglichkeit, zur Deckung des Personalbedarfs weitere Zeiten ganz oder teilweise berücksichtigen zu können, bleibt unverändert bestehen (Satz 3). Da nach der Rechtsprechung des BAG auch Wiedereinstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber als Neueinstellung gelten (vergl. BAG vom 27.01.2011 – 6 AZR 382/09), wird hierzu die Regelung eingefügt, dass bei Einstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichten Stufe unter Anrechnung der darin zurückgelegten Zeit zugeordnet werden (Satz 4). Die bisherige Protokoll-erklärung zu Absatz 2 Satz 2, wonach dann ein vorheriges Arbeitsverhältnis gegeben ist, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten, bei Wissenschaftler/-innen von längstens zwölf Monaten liegt, wurde nicht wieder vereinbart. Hierdurch wird vermieden, dass – wie vom BAG zum TV-L entschieden (Urteil vom 3. Juli 2014 – 6 AZR 1088/12) – Berufserfahrung generell nicht mehr berücksichtigt wird, die in Arbeitsverhältnissen vor einer Unterbrechung von mehr als sechs bzw. zwölf Monaten erworben wurde.

Die Protokoll-erklärungen zu Absatz 2 mit der Definition der einschlägigen Berufserfahrung und der grundsätzlichen Anerkennung eines Berufspraktikums nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten als einschlägige Berufserfahrung entsprechen unverändert den bisherigen Protokoll-erklärungen zu den Absätzen 2 und 3.

### Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 3a und enthält die Kann-Regelung zur Berücksichtigung der in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, erworbenen Stufe, wenn die Einstellung im unmittelbaren Anschluss an das vorhergehende Arbeitsverhältnis erfolgt.

### Absatz 4

Absatz 4 enthält die grundsätzlich unveränderten Regelungen über die Stufenlaufzeiten, wobei die Einschränkung der Erreichbarkeit der Stufe 6 auf die Entgeltgruppen 2 bis 8 entfallen ist.

### Absatz 5

Absatz 5 enthält unverändert die Sonderregelungen zu den Stufen der Entgeltgruppe 1.

### Absatz 6

Mit Absatz 6 wird die Einführung der Kann-Regelung zur Vorweggewährung von Stufen umgesetzt. Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten des Bundes abweichend von der tariflichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden (Satz 1). Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten (Satz 2). Beide Zulagen können befristet werden

(Satz 3). Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15 TVöD (Satz 4). Die Zahlungen fließen in die Bemessungsgrundlagen für die Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) und für die Entgeltfortzahlung nach § 21 ein und sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (vergl. § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 ATV).

Inhaltlich entsprechen diese Regelungen den Regelungen in § 16 Abs. 5 TV-L. Als Kann-Regelungen stellen sie freiwillige Leistungen des Arbeitgebers dar, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Ein Rechtsanspruch kann nur im Rahmen des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes entstehen, wenn bei Erfüllung der Voraussetzungen der Mehrheit der vergleichbaren Beschäftigten die jeweilige Zulage gewährt wird.

Die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung dieser Zulagen unterliegt nach § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG als Frage der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle der uneingeschränkten Mitbestimmung des Personalrats. Weiter besteht gemäß § 70 Abs. 1 BPersVG in dieser Frage auch ein uneingeschränktes Initiativrecht des Personalrats.

### Nummer 3 – Änderungen des § 17

#### Buchstabe a – Änderung des Absatzes 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 16 (Bund) durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages.

#### Buchstabe b – Neufassung des § 17 Abs. 4 Satz 2

Die Werte der nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des Bundes nur noch im Bereich der VKA geltenden Garantiebeträge bei Höhergruppierungen werden aufgrund der in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD vorgeschriebenen Dynamisierung entsprechend der Tabellenerhöhungen mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent angehoben.

Wegen der mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verbundenen Änderungen des Höhergruppierungsverfahrens ab 1. Januar 2017 wird die Erhöhung ab 1. Februar 2017 noch nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

#### Buchstabe c – Änderungen des Absatzes 5

##### Doppelbuchstabe aa – Streichung des Satzes 3

Wegen der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 durch Absatz 1 des durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages neugefassten § 16 (Bund) entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Sonderregelung für Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15.

##### Doppelbuchstabe bb – Änderung der Satzfolge

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 3 durch § 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Änderungstarifvertrages.

### Nummer 4 – Änderungen des § 20

Mit den Änderungen des § 20 wird die in Teil B Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anlage 2 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte schrittweise Anpassung der Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für die Beschäftigten des Bundes im Tarifgebiet Ost umgesetzt. Diese Anpassung dient dem finanziellen Ausgleich für die in Teil B Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 1 der Tarifeinigung vereinbarte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost der VBL.

#### Buchstabe a – Neufassung der Überschrift

Durch die Neufassung der Überschrift gelten die Vorschriften des bisherigen § 20 nur noch im Bereich des Bundes. Für die Beschäftigten im Bereich der VKA gilt der durch § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages neu eingefügte § 20 (VKA) Jahressonderzahlung.

### Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 2

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung der Beschäftigten des Bundes im Tarifgebiet Ost, die bisher 75 % der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West betragen, ab dem Kalenderjahr 2016 in fünf gleichen Jahresschritten auf die Bemessungssätze im Tarifgebiet West angehoben.

### Buchstabe c – Neufassung des Absatzes 3

Absatz 3 enthält die näheren Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und entspricht inhaltlich mit Ausnahme der entfallenen Regelung zur Höhe der Bemessungssätze dem bisherigen Absatz 2.

### Buchstabe d – Änderungen der Protokollerklärung

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 2 und 3 durch § 1 Nr. 4 Buchstaben b und c des Änderungstarifvertrages.

### Buchstabe e – Änderung des Absatzes 6 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 2 und 3 durch § 1 Nr. 4 Buchstaben b und c des Änderungstarifvertrages.

### Nummer 5 – Einfügung eines neuen § 20 (VKA)

Durch die Einfügung des neuen § 20 (VKA) Jahressonderzahlung werden die in Teil C Nr. 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarten Verminderungen der Jahressonderzahlung zur Teilkompensation der Mehrkosten durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen schließen die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die nach den Lohngruppenverzeichnissen zum BMT-G bzw. BMT-G-O eingruppierten Beschäftigten (frühere Arbeiterinnen/Arbeiter) ein; sie gelten nicht für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten. Die in Teil C Nr. 4 Buchstabe b der Tarifeinigung vereinbarten entsprechenden Verminderungen der Sparkassensonderzahlung werden durch den Änderungstarifvertrag zum Besonderen Teil Sparkassen des TVöD umgesetzt.

Die Mehrkosten durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung wurden gemeinsam mit der VKA auf 1,7 % der Gesamtpersonalkosten im Bereich des TVöD (ohne Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten) festgesetzt. Die dauerhaften Einsparungen der Arbeitgeber ab dem Jahr 2018 durch die vereinbarten Regelungen betragen – abhängig von der Höhe der allgemeinen Tabellenerhöhungen im Jahr 2018 – zwischen 0,74 und 0,75 % der Gesamtpersonalkosten. Im Jahr 2016 betragen die Einsparungen 0,16 % und im Jahr 2017 0,62 %. Durch die bereits im Jahr 2016 beginnende Einsparung wird die geringere Einsparung im Jahr 2017 ausgeglichen.

### Absatz 1

Absatz 1 ist gegenüber dem Absatz 1 des bisherigen § 20 unverändert.

### Absatz 2

In Absatz 2 wird die Absenkung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung umgesetzt. Sie werden ab dem Kalenderjahr 2017 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 von 90 % auf 86 %, in den Entgeltgruppen 9 bis 12 von 80 % auf 76 % und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 von 60 % auf 56 % des durchschnittlichen monatlichen Entgelts der Kalendermonate Juli bis September abgesenkt. Da Absatz 3, wonach die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost 75 % der Bemessungssätze nach Absatz 2 betragen, inhaltlich unverändert bleibt, werden die Bemessungssätze im Tarifgebiet Ost insgesamt in den Entgeltgruppen 1 bis 8 von 67,5 % auf 64,5 %, in den Entgeltgruppen 9 bis 12 von 60 % auf 57 % und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 von 45 % auf 42 %, also jeweils nur um 3 Prozentpunkte abgesenkt. Die Absenkung der Bemessungssätze bleibt dauerhaft bestehen.

Im Übrigen, d.h. die näheren Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung betreffend, ist Absatz 2 gegenüber dem Absatz 2 des bisherigen § 20 unverändert.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 2 entspricht unverändert der einzigen Protokollerklärung zu Absatz 2 des bisherigen § 20.

Mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird das vereinbarte Einfrieren der Jahressonderzahlung in den Jahren 2016 bis 2018 auf dem materiellen Niveau der Tabellenentgelte des Jahres 2015 umgesetzt.

Die Sonderregelungen der Protokollerklärung Nr. 2 führen materiell dazu, dass die vereinbarten Entgelterhöhungen ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 sowie die in der Tarifrunde 2018 zu vereinbarende Entgelterhöhung für das Jahr 2018 die Bemessungs**grundlage** der Jahressonderzahlung gegenüber den von März 2015 bis Februar 2016 geltenden Tabellenentgelten nicht erhöhen. Die in Satz 1 der Protokollerklärung vereinbarten Prozentsätze für die Jahre 2016 und 2017 ergeben sich durch Anwendung der in Satz 2 festgelegten Formel zur Bestimmung der rechnerischen Bemessungssätze im Jahr 2018.

*Hierzu das Beispiel einer Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (JSZ) im Jahr 2015 im Bereich der Entgeltgruppen 1 bis 8 in Höhe von 1.000 Euro:*

*Im Jahr 2015 stehen 90 % von 1.000 Euro = 900 Euro zu.*

*Im Jahr 2016 steigt die Bemessungsgrundlage durch die Tarifierhöhung um 2,4 % auf 1.024 Euro. 90 % von 1.024 Euro ergäben einen Anspruch von 921,60 Euro. Da die JSZ nicht dynamisiert werden soll, muss der Bemessungssatz um den Prozentsatz der Tabellenerhöhung „zurückgerechnet“ werden. Dafür ist die Rechenformel aus Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 anzuwenden:  $90 \% : [(100 + 2,4) : 100] = 87,89 \%$ . Gegenprobe: 87,89 % von 1.024 Euro ergeben einen Anspruch in Höhe von 900 Euro.*

*Im Jahr 2017 steigt die Bemessungsgrundlage um 2,35 % von 1.024 Euro auf 1.048,06 Euro. 90 % von 1.048,06 Euro ergäben einen Anspruch von 943,25 Euro. Der Bemessungssatz soll jedoch um 4 Prozentpunkte abgesenkt werden und die JSZ soll erneut nicht dynamisiert werden. Dafür ist der Bemessungssatz entsprechend anzupassen:  $86 \% : [(100 + 2,4) : 100] : [(100 + 2,35) : 100] = 82,05 \%$ . Gegenprobe: 82,05 % von 1.048,06 Euro einen Anspruch in Höhe von 859,93 Euro.*

*Im Jahr 2018 soll die JSZ letztmalig nicht dynamisiert werden. Unterstellt, die Tabellenentgelte würden im Jahr 2018 um 2,5 % erhöht, ist der im Jahr 2017 geltende Bemessungssatz von 82,05 % nach der Formel des Satzes 2 „zurückzurechnen“:  $82,05 \% : [(100 + 2,5) : 100] = 80,05 \%$ . Dieser Bemessungssatz wäre auf die um 2,5 % von 1.048,06 Euro auf 1.074,26 Euro erhöhte Bemessungsgrundlage anzuwenden. Der Anspruch auf JSZ betrüge mithin 859,95 Euro.*

Individuelle Veränderungen des Entgelts aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen, Stufenaufstiegen, Arbeitszeitänderungen usw. führen weiterhin zu veränderten Beträgen der Jahressonderzahlung.

Ab dem Kalenderjahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch wieder auf die Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung Anwendung, da der im Jahr 2018 erreichte Bemessungssatz nicht weiter abgesenkt wird (Satz 2). Damit ist die Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2019 wieder dynamisch, allerdings auf der Basis des materiellen Niveaus von 2015.

*Unterstellt, in dem obigen Beispiel würden die Tabellenentgelte im Jahr 2019 um 2,2 % erhöht, würde sich die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung von 1.074,26 Euro auf 1.097,89 Euro erhöhen. Der rechnerische Bemessungssatz betrüge unverändert 80,05 %, sodass sich ein Anspruch auf JSZ in Höhe von 878,86 Euro ergäbe.*

### Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem Absatz 3 des bisherigen § 20.

### Absätze 4 bis 6

Absätze 4 bis 6 entsprechen unverändert den Absätzen 4 bis 6 des bisherigen § 20.

## Nummer 6 – Änderungen des § 38a (Bund)

### Buchstabe a – Aufhebung des Absatzes 1

Absatz 1 enthielt die Übergangsregelung für das Jahr 2014 zu der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Neuregelung des § 18 (Bund) Leistungsentgelt. Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb aufgehoben.

### Buchstabe b – Aufhebung der Protokollerklärung zu Absatz 1

Die Protokollerklärung enthielt eine Sonderregelung zu Absatz 1, die ebenfalls durch Zeitablauf erledigt ist und deshalb aufgehoben wird.

### Buchstabe c – Streichung der Absatzbezeichnung „(2)“

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1 durch § 1 Nr. 6 Buchstabe a des Änderungsstarifvertrages.

### Nummer 7 – Änderungen des § 39 Abs. 4

#### Buchstabe a – Änderung des Buchstaben c

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgelttabellen zum TVöD entsprechend der Tarifeinigung auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

#### Buchstabe b – Neufassung des Buchstaben d

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungsstarifvertrages.

### Nummer 8 – Neufassung der Anlage A (Bund)

Mit der Neufassung der Anlage A (Bund) zum TVöD in Anhang 1 des Änderungsstarifvertrages werden für den Bereich des Bundes die Tabellenentgelte entsprechend Teil A Nr. 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### Nummer 9 – Neufassung der Anlage A (VKA)

Mit der Neufassung der Anlage A (VKA) zum TVöD in Anhang 2 des Änderungsstarifvertrages werden für den Bereich der VKA die Tabellenentgelte entsprechend Teil A Nr. 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent erhöht. Wegen der mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verbundenen Änderungen der Entgelttabelle ab 1. Januar 2017 wird die Erhöhung ab 1. Februar 2017 noch nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

## **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungsstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Da der Änderungsstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf Überleitung in die Stufe 6 der Entgeltgruppen 9a bis 15 und auf Stufenzuordnung bei Einstellung im Bereich des Bundes (s. § 1 Nr. 2), auf den erhöhten Garantiebeträg bei Höhergruppierungen im Bereich der VKA (s. § 1 Nr. 3) und auf das erhöhte Tabellenentgelt (s. § 1 Nrn. 8 und 9) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Die Vorschriften des Änderungstarifvertrages treten unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens im Laufe des Juli 2016 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

#### **Anhang 1 – Neufassung der Anlage A (Bund)**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 8.

#### **Anhang 2 – Neufassung der Anlage A (VKA)**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 9.

### **Änderungen der Niederschriftserklärungen**

#### Nummer 1 – Änderung der Niederschriftserklärung Nr. 6 zu § 14 Abs. 1

Redaktionelle Folgeänderung zur bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2014 im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Entgeltordnung des Bundes erfolgten Aufhebung des § 18 Abs. 3 TVÜ-Bund.

#### Nummer 2 – Streichung der Niederschriftserklärung Nr. 7 zu § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 2

Die Niederschriftserklärung zu stichtagsbezogenen Verwerfungen zwischen übergeleiteten und neu eingestellten Beschäftigten ist durch die Neuregelung der Stufenzuordnung bei Einstellung gegenstandslos geworden und wird deshalb gestrichen.

#### Nummer 3 – Änderungen der Niederschriftserklärung Nr. 7a zu § 16 (Bund) Abs. 3a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 16 (Bund) durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages.

#### Nummer 4 – Neufassung der Niederschriftserklärung Nr. 17b zu § 19 Abs. 5 Satz 2

Anpassung der Niederschriftserklärung zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge im Bereich des Bundes an die vereinbarten Entgelterhöhungen.

#### Nummer 5 – Änderung der Niederschriftserklärung Nr. 18 zu § 20 Abs. 2 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages.

#### Nummer 6 – Änderung der Niederschriftserklärung Nr. 18a zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages.

## **II.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005**

#### **§ 1 – Änderungen des BT-V**

## **Abschnitt A – Änderungen des Abschnitts VIII Sonderregelungen (Bund)**

### Nummer 1 – Änderungen des § 45

#### Buchstabe a – Änderung der Nr. 5 Satz 1

Redaktionelle Anpassung der Bezugnahme auf die Arbeitszeitverordnung.

#### Buchstabe b – Änderung der Nr. 8 Abs. 1 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

### Nummer 2 – Änderungen des § 46 Kapitel III

#### Buchstabe a – Änderung der Nr. 18 Abs. 2

Durch die Änderung werden die durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Besonderen Teil Krankenhäuser des TVöD mit der VKA vereinbarten Änderungen für die Beschäftigten der Bundeswehrkrankenhäuser übernommen. Dies betrifft den Zuschlag für den Einsatz der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst und die Funktionszulagen für leitende Ärztinnen und Ärzte.

Die Bereitschaftsdienstentgelte, die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte und die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Pflegedienst werden durch die Anhänge 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung angehoben.

#### Buchstabe b – Änderungen der Nr. 23

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung des bisher einheitlich für den Bund und die VKA geltenden § 20 Jahressonderzahlung in zwei getrennte Paragraphen für den Bund und für die VKA durch § 1 Nrn. 4 und 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

### Nummer 3 – Änderung der § 49 Nr. 2a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 16 (Bund) durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

## **Abschnitt B – Änderungen des Abschnitts VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4**

### Nummer 1 – Änderungen der Ziffer 2

#### Buchstabe a – Änderung des Satzes 2

Durch die Streichung des Wortes „Volle“ wird klargestellt, dass alle Monate, in denen nicht für jeden Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht, bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittsentgelts als Bemessungsgrundlage für das Entgelt während der Freistellungsphase außer Betracht bleiben.

#### Buchstabe b – Einfügung eines neuen Satzes 3

Durch den neuen Satz 3 wird das Entgelt während der Freistellungsphase entsprechend den allgemeinen Tabellenerhöhungen dynamisiert.

#### Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 3 durch § 1 Abschnitt B Nr. 1 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

### Nummer 2 – Anfügung einer Protokollerklärung in Ziffer 3

Durch die Protokollerklärung wird durch Satz 6 vorgeschriebene Erhöhung des Wertguthabens bei allgemeinen Tariferhöhungen umgesetzt.



## **Abschnitt C – Änderungen der Anlagen**

### Nummer 1 – Neufassung der Anlage B (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage B (Bund) in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages werden die Auslandszuschläge der zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandten Beschäftigten nach § 45 (Bund) Nr. 8 aufgrund der durch § 45 (Bund) Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### Nummer 2 – Neufassung der Anlage C (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage C (Bund) in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages werden die Bereitschaftsdienstentgelte der Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern nach § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD – BT-K aufgrund der durch § 46 (Bund) Nr. 21 vorgeschriebenen Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### Nummer 3 – Neufassung der Anlage D (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage D (Bund) in Anhang 3 des Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD – BT-K aufgrund der entsprechenden Dynamisierung im Bereich des TVöD – BT-K entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### Nummer 4 – Neufassung der Anlage E (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage E (Bund) in Anhang 4 des Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Pflegedienst in Bundeswehrkrankenhäusern gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD – BT-K aufgrund der entsprechenden Dynamisierung der Anlage 4 zum TVÜ-VKA (Kr-Anwendungstabelle) entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### Nummer 5 – Neufassung der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 56 (VKA)

Durch die Neufassung der Anlage C (VKA) in Anhang 5 des Änderungstarifvertrages werden die Entgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend der allgemeinen Tabellenerhöhung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

## **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

## **Anhang 1**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abschnitt C Nr. 1.

## **Anhang 2**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abschnitt C Nr. 2.

### **Anhang 3**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abschnitt C Nr. 3.

### **Anhang 4**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abschnitt C Nr. 4.

### **Anhang 5**

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abschnitt C Nr. 5.

## **III.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005**

#### **§ 1 – Wiederinkraftsetzen**

Durch § 1 wird gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 29. April 2016 der mit Ablauf des 29. Februar 2016 außer Kraft getretene § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil –, der den Übernahmeanspruch von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung regelte, unverändert wieder in Kraft gesetzt. Er gilt sowohl für Auszubildende, die unter den TVAöD – Besonderer Teil BBiG – fallen, als auch für Auszubildende, die unter den TVAöD – Besonderer Teil Pflege – fallen.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. März 2016 (s. § 3).

Inhaltlich gilt nach § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – Folgendes:

Satz 1 bestimmt, dass die Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis zunächst für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wenn ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht. Ob ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht, kann anhand des Stellenplans (Vorhandensein unbesetzter Stellen/freier Arbeitsplätze) und der Personalplanung des Arbeitgebers bzw. des zu erledigenden Arbeitsvolumens festgestellt werden und ist rechtlich überprüfbar. Nähere Festlegungen zum dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarf enthält Satz 3.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Übernahme. Er ist unabhängig von der Abgabe oder Nichtabgabe der Mitteilung des Auszubildenden über die beabsichtigte Nichtübernahme nach § 16 Abs. 3 TVAöD – Allgemeiner Teil –. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, sofern der Übernahme im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Wegen der Verwendung des gleichen Wortlauts wie im Kündigungsschutzgesetz sind unter personenbedingten, verhaltensbedingten und betriebsbedingten Gründen grundsätzlich solche Gründe zu verstehen, die im bestehenden Arbeitsverhältnis eine Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz rechtfertigen könnten. Betriebsbedingte Gründe können dabei der Übernahme nur im Ausnahmefall entgegenstehen, da ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf bereits Voraussetzung für den Rechtsanspruch ist. „Gesetzliche Gründe“, die einer Übernahme entgegenstehen können, sind insbesondere vorrangige Weiterbeschäftigungsansprüche von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach §§ 9 BPersVG, 78a BetrVG und den entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze sowie Einstellungsansprüche von ehemaligen Berufssoldaten/-innen. Die bevorzugte Berücksichtigung von befristet Beschäftigten im Tarifgebiet West bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 TVöD steht dem Übernahmeanspruch von Auszubildenden nicht entgegen, da befristet Beschäftigte nur zu bevorzugen sind, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Satz 2 enthält den zweiten Teil der Übernahmeregelung, wonach die ehemaligen Auszubildenden im Anschluss an die auf zwölf Monate befristete Beschäftigung bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Bezüglich des Erfordernisses der Bewährung kann dabei auf die Rechtsprechung zum früheren Bewährungsaufstieg zurückgegriffen werden. Bewährung liegt demnach vor, wenn sich die Beschäftigten den in der ihnen übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Neben den Anforderungen, die sich aus der arbeitsvertraglichen Hauptpflicht zur Arbeitsleistung ergeben, dürfen dabei nur solche Nebenpflichten berücksichtigt werden, die mit der Erfüllung der Hauptpflicht in einem unlösbaren Zusammenhang stehen (vergl. BAG 4 AZR 196/92 vom 17.02.1993). Der Bewährung stehen nur solche Verfehlungen entgegen, die unter Berücksichtigung der im Übrigen gezeigten Leistungen nennenswert ins Gewicht fallen (vergl. BAG 4 AZR 153/92 vom 17.02.1993). Zeigt sich im Laufe der Bewährungszeit, dass die/der Beschäftigte den gestellten Anforderungen nicht genügt, muss der Arbeitgeber dies den Betroffenen vor Ablauf der Bewährungszeit eröffnen, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Leistungen zu verbessern oder ihr Verhalten zu ändern. Die Feststellung der Bewährung kann daher nur verweigert werden, wenn eine rechtmäßige Abmahnung erfolgt ist (vergl. LAG Hamm 18 [4] Sa 598/89 vom 14.06.1991). Ist diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf unbefristete Weiterbeschäftigung.

Eine erneute Prüfung, ob ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für die unbefristete Weiterbeschäftigung besteht, findet dafür nicht statt. Es verbleibt vielmehr bei der anlässlich der befristeten Übernahme getroffenen Feststellung zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung.

Satz 3 legt fest, dass der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen muss und eine freie und besetzbare Stelle bzw. Arbeitsplatz voraussetzt, die/der eine der Ausbildung adäquate Dauerbeschäftigung ermöglicht.

Eine freie Stelle/ein freier Arbeitsplatz ist grundsätzlich dann besetzbar, wenn dem keine zwingenden haushaltsrechtlichen Gründe (Wegfallvermerk oder sonstige haushaltsrechtliche Sperre) entgegenstehen.

Eine ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeit erfordert nicht eine dem Ausbildungsabschluss entsprechende Beschäftigung, sondern ist bereits dann gegeben, wenn sie der Ausbildung angemessen ist. Dies ist z.B. auch bei einer Beschäftigung in einem verwandten Beruf oder bei einer gegenüber dem tariflichen Einstiegstätigkeitsmerkmal höheren oder niedrigen Eingruppierung der Tätigkeit der Fall.

Satz 4 bestimmt, dass bei einer Auswahlentscheidung, d.h. wenn mehr Auszubildende erfolgreich die Abschlussprüfung bestanden haben als freie und besetzbare Stellen bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der allgemeinen Rechtslage.

Soweit es sich bei dem Arbeitgeber um einen öffentlich-rechtlich verfassten Arbeitgeber (Bund, Städte, Gemeinden, Landkreise, öffentlich-rechtliche Zweckverbände usw.) handelt, ist gesetzlich (vergl. insbesondere Artikel 33 Abs. 2 GG) vorgeschrieben, dass Einstellungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen haben. Die ausdrückliche Benennung auch der persönlichen Eignung im Tarifvertrag macht dabei deutlich, dass unter dem Aspekt der Eignung nicht nur die Abschlussnote, sondern auch die Leistungen in der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen sind. Letzteres gilt auch im Bereich privatrechtlich verfasster Arbeitgeber.

Satz 5 stellt klar, dass die bestehenden Mitbestimmungsrechte unberührt bleiben.

Mitbestimmungsrechte des Personal- bzw. Betriebsrats bestehen in diesem Zusammenhang insbesondere bei Einstellungen (§§ 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG, 99 Abs. 1 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze) und bei der Aufstellung von Personalauswahlrichtlinien (§§ 76 Abs. 2 Nr. 8 BPersVG, 95 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze), ein Mitwirkungsrecht bei der Personalplanung (§§ 78 Abs. 3 BPersVG, 92 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze). Das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen erstreckt sich auch auf die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes und schließt die Möglichkeit ein, einen sogen. abstrakten Stellenbesetzungsantrag (Initiativantrag auf Besetzung einer freien Stelle ohne Benennung einer einzustellenden Person) im förmlichen Mitbestimmungsverfahren zu stellen (vergl. BVerwG 6 P 6.83 vom 26.10.1983). Je nach Ausgestaltung des Personalvertretungsgesetzes kann auch die Ein-

stellung bzw. unbefristete Weiterbeschäftigung konkret benannter Personen im Wege des Initiativrechts beantragt werden (vergl. BVerwG 6 P 13/00 vom 24.10.2001).

An den Beratungen und Entscheidungen des Personal- bzw. Betriebsrats ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß §§ 34 Abs. 3, 39 und 40 BPersVG, 66 ff. BetrVG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze zu beteiligen.

Die Protokollerklärung zu § 16a stellt klar, dass Auszubildende außerhalb des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG auch dann befristet weiterbeschäftigt werden können, wenn kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei einer generellen befristeten Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Bedarfs ein Anspruch der ehemaligen Auszubildenden auf unbefristete Weiterbeschäftigung nach § 16a entsteht. Ergänzt wird diese Klarstellung durch die Regelung zur Mitteilungspflicht des Ausbildenden für den Fall der nicht beabsichtigten Weiterbeschäftigung in § 16 Abs. 3 TVAöD – Allgemeiner Teil –.

Für die außertarifliche Weiterbeschäftigung gelten die Voraussetzungen des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – nicht.

## **§ 2 – Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –**

Durch die Änderung des § 20 Abs. 6 treten die Vorschriften zum Übernahmeanspruch der Auszubildenden in § 16a mit Ablauf des 28. Februar 2018 und damit wie bisher zum Ende der Mindestlaufzeit der Entgelterhöhungen außer Kraft.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

## **IV.**

## **Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005**

### **§ 1 – Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –**

#### Nummer 1 – Neufassung des § 8 Abs. 1

Mit der Neufassung werden die Ausbildungsentgelte gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 einheitlich um 35 Euro monatlich und ab 1. Februar 2017 um weitere 30 Euro monatlich erhöht.

#### Nummer 2 – Änderung des § 9 Abs. 1

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe e der Tarifeinigung vom 29. April 2016 der Urlaubsanspruch für Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TVöD Anwendung findet, von 28 auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft (s. § 3 Satz 2), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2016 Anwendung.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 für Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V oder ein TV-N Anwendung findet, bleiben unverändert. Für sie gelten weiterhin auch bezüglich der Urlaubsdauer die für die Beschäftigten im TV-V bzw. dem jeweiligen TV-N geltenden Vorschriften.

*Beispiele:* a) Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 TV-V beträgt der Urlaubsanspruch unabhängig vom Lebensalter (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

*Die Auszubildenden in Betrieben oder Betriebsteilen, für die der TV-V gilt, haben daher ebenfalls einen Urlaubsanspruch von 30 Ausbildungstagen.*

*b) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TV-N NW beträgt der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer mit weniger als fünf Jahren Betriebszugehörigkeit (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) grundsätzlich 26 Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Auszubildenden in Betrieben oder Betriebsteilen, für die der TV-N NW gilt, haben daher ebenfalls grundsätzlich einen Urlaubsanspruch von 26 Ausbildungstagen.*

Im Tarifvertrag Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen (TV WW-NW) besteht eine eigenständige Regelung der Urlaubsdauer der Auszubildenden, wonach ihr Urlaubsanspruch 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr beträgt. Diese Regelung geht im Geltungsbereich des TV WW-NW als speziellere Regelung der Regelung im TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vor.

### Nummer 3 – Anfügung neuer Sätze 3 und 4 an § 10 Abs. 3

Bisher sind nach § 10 Abs. 3 nur die notwendigen Fahrtkosten für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Auszubildenden zu erstatten, während die Unterkunfts- und Verpflegungskosten von den Auszubildenden zu tragen sind. Durch die Anfügung der neuen Sätze 3 und 4 wird Teil A Nr. 2 Buchstabe d der Tarifeinigung vom 29. April 2016 umgesetzt, wonach auch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten vom Auszubildenden zu erstatten sind.

Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist, dass es sich um notwendige Auslagen bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht handelt (Satz 3). „Notwendig“ sind die Auslagen, wenn eine tägliche Hin- und Rückfahrt nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Um die „reguläre“ Berufsschule handelt es sich, wenn diese berufsbildungsrechtlich für den jeweiligen Ausbildungsberuf und den jeweiligen Ort des Ausbildungsplatzes vorgesehen ist. Eine „auswärtige“ Berufsschule liegt vor, wenn die Berufsschule außerhalb der politischen Gemeinde liegt, in der sich der Ausbildungsplatz befindet.

Durch die Verweisung auf die Sätze 3 bis 6 des § 10 Abs. 2 gilt ergänzend Folgendes: Die nachgewiesenen Unterkunfts-kosten sind nur zu erstatten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht (Absatz 2 Satz 3). Als Verpflegungskosten werden die nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte erstattet (Absatz 2 Satz 4). Die Sachbezugswerte für 2016 betragen 1,64 Euro für ein Frühstück und je 3,10 Euro für ein Mittagessen und für ein Abendessen. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten (Absatz 2 Satz 5). Bei einem über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Unterrichtsblock sind die dadurch entstandenen Mehrkosten ebenfalls zu erstatten (Absatz 2 Satz 6).

Soweit Dritte die Unterbringungs- und Verpflegungskosten ganz oder teilweise tragen, ist dies auf den Erstattungsanspruch der Auszubildenden anzurechnen (Satz 4).

Die Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerfrei und deshalb auch nicht zu verbeitragen.

### Nummer 4 – Änderungen des § 11

#### *Buchstabe a – Neufassung der Überschrift*

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 3 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe b des Änderungsstarifvertrages.

#### *Buchstabe b – Anfügung eines neuen Absatzes 3*

Mit dem neuen Absatz 3 wird Teil A Nr. 2 Buchstabe c der Tarifeinigung vom 29. April 2016 umgesetzt.

Die Auszubildenden erhalten je Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto (Satz 1). Der pauschale Zuschuss steht für jedes Ausbildungsjahr zu, auch wenn es nur sechs Monate dauert oder vorzeitig endet; eine Zwölfteilung findet nicht statt. Der Zuschuss ist nicht an einen Nachweis durch die Auszubildenden gebunden und steht unabhängig von tatsächlichen Ausgaben für Lernmittel zu. Er stellt Arbeitsentgelt dar und ist deshalb zu versteuern und zu verbeitragen. Als geldliche Nebenleistung im Sinne der Anlage 3 Satz 1 Nr. 4 ATV bzw. der Anlage 3 Satz 1 Buchstabe i ATV-K ist der Lernmittelzuschuss nicht zusatzversorgungspflichtig.

Absatz 2, wonach der Ausbildende den Auszubildenden kostenlos die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen hat, bleibt unberührt (Satz 2). Die Auszubildenden dürfen deshalb bezüglich erforderlicher Ausbildungsmittel nicht auf den Lernmittelzuschuss verwiesen werden. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, spätestens aber im September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig (Satz 3).

#### Nummer 5 – Änderungen des § 14 Abs. 1

##### Buchstabe a – Neufassung des Satzes 2

Mit der Neufassung des jetzt nur noch im Bereich des Bundes geltenden Satzes 2 wird die in Teil B Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte schrittweise Anpassung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für die Auszubildenden des Bundes im Tarifgebiet Ost umgesetzt. Diese Anpassung dient dem finanziellen Ausgleich für die in Teil B Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 1 der Tarifeinigung vereinbarte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost der VBL. Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung der Auszubildenden im Tarifgebiet Ost, der bisher 75 % des Bemessungssatzes im Tarifgebiet West in Höhe von 90 % betrug, wird ab dem Kalenderjahr 2016 in fünf gleichen Jahresschritten auf den Bemessungssatz im Tarifgebiet West angehoben.

##### Buchstabe b – Einfügung neuer Sätze 3 und 4

Satz 3 gilt nur im Bereich der VKA und entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 2. Satz 4 verweist für Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversichert sind, auf § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA. § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA bestimmt für die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversicherten Beschäftigten, dass der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2016 80 %, im Kalenderjahr 2017 85 %, im Kalenderjahr 2018 90 %, im Kalenderjahr 2019 95 % und ab dem Kalenderjahr 2020 100 % der Bemessungssätze im Tarifgebiet West beträgt. Für die erfassten Auszubildenden gelten damit folgende Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung: 2016 72 %, 2017 76,5 %, 2018 81 %, 2019 85,5 % und ab 2020 90 % des jeweils für November zustehenden Ausbildungsentgelts. Diese Vorschrift dient ebenfalls dem finanziellen Ausgleich für die in Teil C Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 6 der Tarifeinigung vereinbarte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost der VBL.

#### Nummer 6 – Änderung des § 20a Abs. 3 Buchst. a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Ausbildungsentgelte entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

## **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

### Satz 1

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

### Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung zur Urlaubsdauer (s. § 1 Nr. 2) rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## V.

### **Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005**

#### **§ 1 – Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –**

##### Nummer 1 – Neufassung des § 8 Abs. 1

Mit der Neufassung werden die Ausbildungsentgelte gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 einheitlich um 35 Euro monatlich und ab 1. Februar 2017 um weitere 30 Euro monatlich erhöht.

##### Nummer 2 – Neufassung des § 8b Abs. 2

Mit Satz 1 wird die Zulagenregelung für Auszubildende des Bundes ohne materielle Änderung reaktionell an die bereits im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geänderten Fundstellen der Zulagenregelungen für die Beschäftigten angepasst.

Satz 2 gilt für die Auszubildenden im Bereich der VKA und entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen einzigen Satz des Absatzes 2.

##### Nummer 3 – Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe e der Tarifeinigung vom 29. April 2016 der Urlaubsanspruch für die Auszubildenden von 28 auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft (s. § 3 Satz 2), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2016 Anwendung.

Die Regelungen des Satzes 2 über den Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst bleiben unverändert.

##### Nummer 4 – Änderungen des § 14 Abs. 1

###### Buchstabe a – Neufassung des Satzes 2

Mit der Neufassung des jetzt nur noch im Bereich des Bundes geltenden Satzes 2 wird die in Teil B Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte schrittweise Anpassung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für die Auszubildenden des Bundes im Tarifgebiet Ost umgesetzt. Diese Anpassung dient dem finanziellen Ausgleich für die in Teil B Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 1 der Tarifeinigung vereinbarte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost der VBL.

Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung der Auszubildenden im Tarifgebiet Ost, der bisher 75 % des Bemessungssatzes im Tarifgebiet West in Höhe von 90 % betrug, wird ab dem Kalenderjahr 2016 in fünf gleichen Jahresschritten auf den Bemessungssatz im Tarifgebiet West angehoben.

###### Buchstabe b – Einfügung neuer Sätze 3 und 4

Satz 3 gilt nur im Bereich der VKA und entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 2.

Satz 4 verweist für Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversichert sind, auf § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA. § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA bestimmt für die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversicherten Beschäftigten, dass der Bemessungssatz für die

Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2016 80 %, im Kalenderjahr 2017 85 %, im Kalenderjahr 2018 90 %, im Kalenderjahr 2019 95 % und ab dem Kalenderjahr 2020 100 % der Bemessungssätze im Tarifgebiet West beträgt. Für die erfassten Auszubildenden gelten damit folgende Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung: 2016 72 %, 2017 76,5 %, 2018 81 %, 2019 85,5 % und ab 2020 90 %

des jeweils für November zustehenden Ausbildungsentgelts. Diese Vorschrift dient ebenfalls dem finanziellen Ausgleich für die in Teil C Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 6 der Tarifeinigung vereinbarte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost der VBL.

#### Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

#### Nummer 5 – Änderung des § 20a Abs. 3 Buchst. a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Ausbildungsentgelte entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

### **§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

#### Satz 1

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

#### Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung zur Urlaubsdauer (s. § 1 Nr. 3) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## **VI.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/ Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009**

#### **§ 1 – Änderungen des TVPöD**

##### Nummer 1 – Neufassung des § 8 Abs. 1

Mit der Neufassung werden die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

##### Nummer 2 – Änderung des § 10

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Nr. 2 Buchstabe e der Tarifeinigung vom 29. April 2016 der Urlaubsanspruch für die Praktikantinnen und Praktikanten von 28 auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft (s. § 3 Satz 2), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2016 Anwendung.

##### Nummer 3 – Änderungen des § 14 Abs. 1

##### Buchstabe a – Neufassung des Satzes 2

Mit der Neufassung des jetzt nur noch im Bereich des Bundes geltenden Satzes 2 wird die in Teil B Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte schrittweise



Anpassung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für die Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes im Tarifgebiet Ost umgesetzt.

Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung der Praktikantinnen und Praktikanten im Tarifgebiet Ost, der bisher 75 % des Bemessungssatzes im Tarifgebiet West in Höhe von 82,14 % betrug, wird ab dem Kalenderjahr 2016 in fünf gleichen Jahresschritten auf den Bemessungssatz im Tarifgebiet West angehoben.

Buchstabe b – Einfügung eines neuen Satzes 3

Satz 3 gilt nur im Bereich der VKA und entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 2.

Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Satzes 3 durch § 1 Nr. 3 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Nummer 4 – Änderung des § 18 Abs. 3 Buchst. a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

**§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

**§ 3 – Inkrafttreten**

Satz 1

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVöD.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen zur Urlaubsdauer (s. § 1 Nr. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

---

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>